

Vorschriften für Grabarbeiten auf öffentlichem Grund Gemeindestrassen

- 1. Der Gesuchsteller hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassenzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Zuständigen für Gemeindestrassen in Verbindung zu setzen. Die Leitungsgräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig und in Schichten von max. 50cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind nachzuschneiden. Vor dem Belagseinbau sind die Belagsstirnen mit Fugoplast vorzustreichen. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind vom Gesuchsteller auf eigene Kosten zu beheben. Über der Fundationsschicht ist unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung eine Heissmischtragschicht einzubauen.
 - □ Sorte ACT 16N, Fahrbahn 12 cm Stärke bodeneben
 - □ Sorte ACT 22N, Fahrbahn 12 cm Stärke bodeneben
- 2. Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet der Gesuchsteller oder dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den zuständigen Werken zu beheben.
- 3. Grabenbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind sie niveaugleich zu versenken. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.00 m muss iederzeit gewährleistet sein.
- 4. Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen ist ohne Verwendung von Unterlagen nicht gestattet. Mit Beton, Mörtel oder Oel verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers aufgebrochen und erneuert werden.
- 5. Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 40 cm Breite längs Randsteinen oder anderen Belagsflicken und Mauern sowie im Bereich von Schächten sind aufzubrechen und neu einzubauen.
 - Für projektierte Kontrollschächte innerhalb des Strassenareals sind Gussdeckel mit einer zulässigen Radlast von mind. 10 t zu verwenden.
- 6. Bestehende Strassenrandabschlüsse dürfen mit Werkleitungen nicht unterfahren werden. Sie sind auf Grabenbreite sorgfältig zu entfernen und nach dem Auffüllen und Verdichten des Grabens wieder zu setzen.

Sämtliche Anschlüsse müssen rechtwinklig aus dem Strassenareal geführt werden. Ist dies nicht möglich, muss der kürzeste Weg gewählt werden.

Anschlüsse an best. Kanalisation dürfen nur mit speziellen Anschlussstücken erstellt werden. Connex für dünnwandige Rohre

Fabekun für dickwandige Rohre

Sämtliche Kanalanschlüsse sind von vom Zuständigen für Gemeindestrassen abzunehmen

- 7. Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Wandkies zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von max. 50 cm Stärke einzubringen und zu verdichten. Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere beim Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
- 8. Beim Abladen von Rollcontainern ist der Boden mit Unterlagen (Holztafeln, Holzplatten etc.) zu schützen. Damit die Rollen den Belag nicht beschädigen. Bei Absetzmulden und allen anderen Arten von Mulden sind Unterlagen (z.B. Kanthölzer, Holzlatten etc.) zu verwenden, damit der Belag nicht aufgerissen wird.
- 9. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch die Gemeinde oder durch eine von dieser Amtsstelle beauftragte Unternehmung. Die Arbeiten sind nach Weisungen der Gemeinde auszuführen. Der Bewilligungsempfänger hat die Kosten der definitiven Instandstellung der

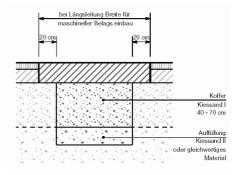
Aufbrüche und allenfalls nachträgliche Ergänzungsarbeiten zu bezahlen. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Die Belagsränder müssen gerade geschnitten, mit Fugenkleber versehen und der Belag – gemäss Anweisung der Gemeinde – wie folgt neu eingebracht werden:

Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen über Gräben

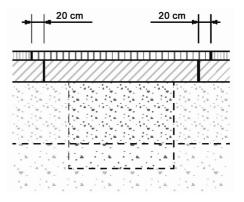
Phase 1

- Nachschneiden des Belages mind. 20 cm ausserhalb Grabenrand
- Die Belagsecken sind mit dem Kompressorspaten nachzubearbeiten
- Erstellen der Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen (Voranstrich)
- Einbauen der Tragschicht bis Fahrbahnoberfläche



Phase 2 (nach einem Jahr durch die Gemeinde)

- Abfräsen der Tragschicht auf Stärke Deckschicht mit ca. 20 cm seitlicher Überlappung
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einlegen eines Fugenbandes
- Einbau Deckschicht



- 11. Andersartige Instandstellungen können von der Gemeinde angeordnet werden
- 12. Für Folgeschäden des Aufbruches am Strassenkoffer und an Strassenbelägen, die einen vorzeitigen Ersatz des gesamten Strassenbelags erfordern, wird ein Kostenbeitrag des Bewilligungsempfängers vorbehalten.
- 13. Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus und nach dem Bau infolge mangelhaften Unterhalts oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können. Die Gewährleistung des Bewilligungsnehmers für Mängel des Werkes dauert 5 Jahre ab Wiederinbetriebnahme desselben (Art. 219 OR).
- 14. Bei Abschluss der Arbeiten ist zwingend eine Abnahme mit dem Zuständigen für Gemeindestrassen zu vereinbaren.
- 15. Mit Beginn der Arbeiten unterzieht sich der Gesuchsteller den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.
- 16. Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Gemeinde Einsprache eingereicht werden; diese soll einen Antrag und eine Begründung erhalten.